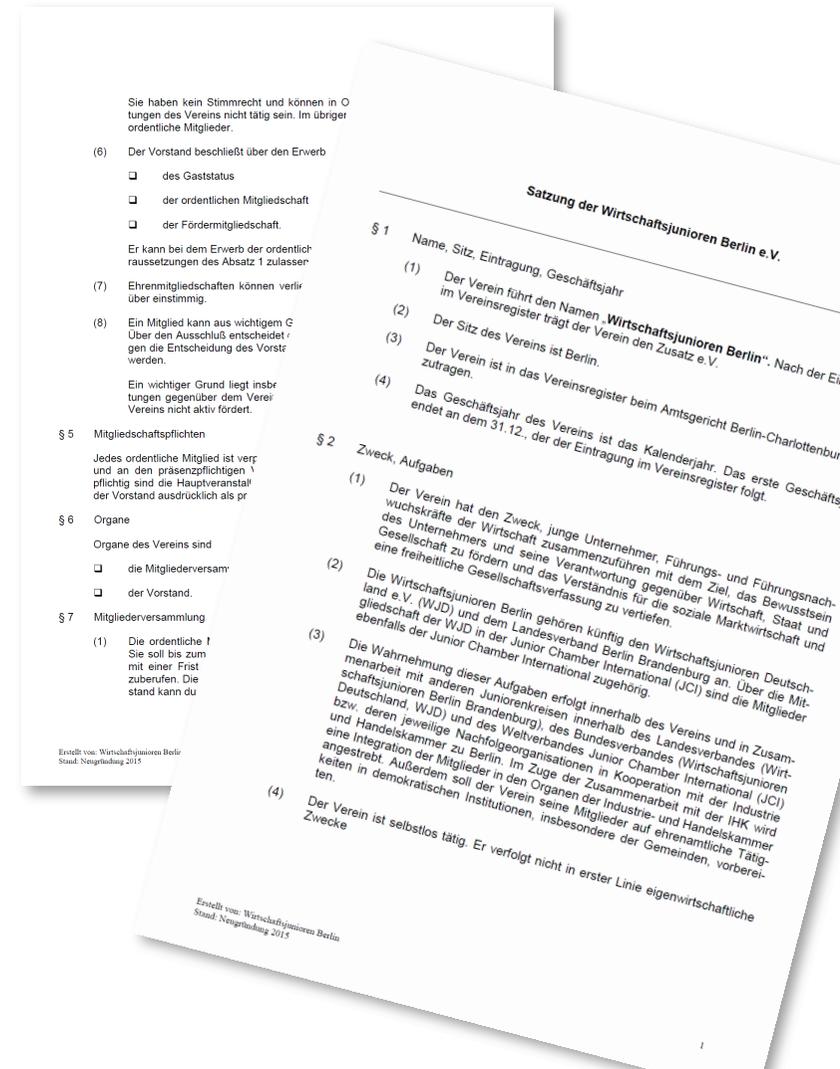


# Nachhaltige Strukturen

Ziel ist, Strukturen für eine nachhaltige, stabile Vereinsorganisation zu schaffen.

- WJ** Zukunftssicherheit mit Rechtssicherheit
- WJ** Zuordnung von Projekten und Themen (Berliner Positionen) zu den Ressorts
- WJ** Ressortleitung als erster, vorstandsunabhängiger, Posten als Vorbereitung für WJ Führungskarriere
- WJ** Vorstandsstrukturen und Prozesse etablieren (Redundanzen in Verantwortung, Zugriffsrechte nicht nur in GS, etc.)
- WJ** Beratung durch Rechtsanwalt
- WJ** Satzungsanpassungen (siehe folge Folien)



# Satzungsanpassung

## Bisher

### § 2 Zweck, Aufgaben

(1) Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammenzuführen mit dem Ziel, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung zu vertiefen.

Bisher fehlte im Zweck Nachhaltigkeit und Kultur

## Vorschlag

### Änderung:

### § 2 Zweck, Aufgaben

(1) Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammenzuführen mit dem Ziel, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat, Gesellschaft, **Kultur, Umwelt und im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen** zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung zu vertiefen.

# Satzungsanpassung

## Bisher

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und entweder selbst der Industrie- und Handelskammer zu Berlin zugehörig ist oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt ist. Das gleiche gilt auch für besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

## Vorschlag

Änderung:

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer entweder Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird oder ein Unternehmen als Inhaber oder Teilhaber führt oder besitzt, und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit in der Berlin hat. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass das den Wirtschaftsjunioren beschäftigende oder ihm gehörende Unternehmen Mitglied der IHK Berlin ist.

**Stand heute regulär keine Angestellten ohne Vertretungsrechte bzw. keine Führungskräfte**

# Satzungsanpassung

## Bisher

### § 4 Mitgliedschaft

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des Absatz 1 entfallen sind, oder durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

## Vorschlag

Änderung:

### § 4 Mitgliedschaft

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des Absatz 1 entfallen sind, **oder durch Austritt, Ausschluss oder Tod**. Der Austritt ist dem Vorstand **bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres** schriftlich zu erklären.

Vermeidung von Mitgliedschaften, ohne Mehrwert und juristische Sauberkeit (Tod, keine Verpflichtung der Erbfolge)

Erhöhung der Kontinuität und Wissenssicherung  
sowie -weitergabe im Rahmen einer Tätigkeit als  
Ressort- & Projektleitung

## Satzungsanpassung

### Bisher

#### § 4 Mitgliedschaft

(5) Mitglieder, die regelmäßig und aktiv an den Zusammenkünften des Vereins teilgenommen haben, oder als Fördermitglied in anderen Kreisen der Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. oder der Junior Chamber International aktiv waren, können die Fördermitgliedschaft am Ende des Kalenderjahres erwerben.

Sie haben kein Stimmrecht und können in Organen und in den Arbeitskreisleitungen des Vereins nicht tätig sein. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### Vorschlag

Streichung: (richtige numerische Reihenfolge)

~~(5)~~ 4) Mitglieder, die regelmäßig und aktiv an den Zusammenkünften des Vereins teilgenommen haben, oder als Fördermitglied in anderen Kreisen der Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. oder der Junior Chamber International aktiv waren, können die Fördermitgliedschaft am Ende des Kalenderjahres erwerben.

Sie haben kein Stimmrecht und können in Organen ~~und in den Arbeitskreisleitungen~~ des Vereins nicht tätig sein. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

# Satzungsanpassung

## Bisher

### § 5 Mitgliedschaftspflichten

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, sich aktiv an den Arbeitskreisen zu beteiligen und an den präsenzpflichtigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Präsenzpflichtig sind die Hauptveranstaltungen des Vereins sowie solche Veranstaltungen, die der Vorstand ausdrücklich als präsenzpflichtig bezeichnet.

Aktives Einbringen und Mitwirken an der Gestaltung des Vereinslebens als Grundvoraussetzung einer Mitgliedschaft.

## Vorschlag

### Änderung:

### § 5 Mitgliedschaftspflichten

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, sich aktiv an **Projekten, Arbeitskreisen, Ressortarbeit und positiver Repräsentanz des Vereins gegenüber Dritten** zu beteiligen und an den präsenzpflichtigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Präsenzpflichtig sind die Hauptveranstaltungen des Vereins sowie solche Veranstaltungen, die der Vorstand ausdrücklich als präsenzpflichtig bezeichnet.

# Satzungsanpassung

## Bisher

### § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich einmal statt. Sie soll bis zum 30. November eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Sprecher des Vorstandes. Der Vorstand kann durch Beschluss hierfür ein anderes Vorstandsmitglied bestimmen.

## Vorschlag

### Änderung:

### § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich einmal statt. Sie soll bis zum 30. November eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen **schriftlich in Textform** unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Sprecher des Vorstandes. Der Vorstand kann durch Beschluss hierfür ein anderes Vorstandsmitglied bestimmen.

Rechtssicherheit

# Satzungsanpassung

## Bisher

§ 7 Mitgliederversammlung

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und Frist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## Vorschlag

Änderung:  
§ 7 Mitgliederversammlung

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und Frist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies **schriftlich in Textform** unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Rechtssicherheit

# Satzungsanpassung

## Bisher

### § 7 Mitgliederversammlung

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein ordentliches Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.

Mit der Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes ordentliches Mitglied beauftragt werden. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## Vorschlag

### Änderung:

### § 7 Mitgliederversammlung

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein ordentliches Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.

Mit der Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes ordentliches Mitglied beauftragt werden. Die Vollmacht ist **schriftlich in Textform** zu erteilen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

# Satzungsanpassung

## Bisher

§ 9 Vorstand

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind seine Stellvertreter. Der Sprecher und seine Stellvertreter bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

## Vorschlag

Änderung

§ 9 Vorstand

(6) **Die Mitgliederversammlung wählt den Sprecher.** Die übrigen Vorstandsmitglieder sind seine Stellvertreter. Der Sprecher und seine Stellvertreter bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Demokratische gewählte Vertretung des Vereins einführen, Legitimation des Amtes stärken

# Satzungsanpassung

## Bisher

### § 10 Arbeitskreise

(1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Arbeitskreise zu gesellschafts-, sozial- und wirtschaftspolitischen Problemstellungen oder für besondere Aufgaben einrichten und diese auflösen.

## Vorschlag

### Änderung

### § 10 Arbeitskreise **und Ressorts**

(1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Arbeitskreise, **Ressorts oder Projekte** zu gesellschafts-, sozial- ~~und~~, wirtschafts- **und politischen** Problemstellungen oder für besondere Aufgaben einrichten und diese auflösen.

Zukunftsausrichtung, Flexibilität und  
Rechtssicherheit

## Satzungsanpassung

### Bisher

#### § 10 Arbeitskreise

(3) Der Arbeitskreis hat der Mitgliederversammlung schriftlich einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht und mit Erfüllung seiner Tätigkeit einen Abschlußbericht vorzulegen.

### Vorschlag

#### Änderung

#### § 10 Arbeitskreise

(3) ~~Der~~ **Jeder** Arbeitskreis **und jedes Ressort** hat der Mitgliederversammlung ~~schriftlich~~ einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht und ~~mit den~~ Erfüllungsgrad seiner Tätigkeit ~~einen Abschlußbericht vorzulegen~~ **vorzutragen**.

Zukunftsausrichtung, Flexibilität und  
Rechtssicherheit

# Satzungsanpassung

## Bisher

Keine Schlussbestimmung

## Vorschlag

Neu

§ 14 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Rechtssicherheit